

I N F O

§ 17 – Folgen der „Blauen Karte“ nach § 17 Abs. 1 RO

Wie bereits in früheren Infos ausdrücklich erläutert, bedeutet das Zeigen der „Blauen Karte“ nach einer Disqualifikation die Einstufung des Vergehens durch die Schiedsrichter nach Regel 8:6 oder Regel 8:10 IHF.

Die „Blaue Karte“ wird dem Betroffenen nach der ausgesprochenen Disqualifikation mit roter Karte **zusätzlich** gezeigt und bedeutet damit gemäß § 17 Abs. RO-DHB, dass er **automatisch** für das nächste Meisterschafts- oder Pokalspiel **in der Mannschaft gesperrt, in der er fehlbar wurde**.

Die automatische Sperre ist eine **mannschaftsbezogene Sperre** (z.B. Einsatz im Meisterschaftsspiel oder Pokalmeisterschaftsspiel der III. Mannschaft). Sie gilt also nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb bzw. für andere Mannschaften (I oder II Mannschaft) oder Funktionen des Vereins

Zu beachten ist, dass das Zeigen der „Blauen Karte der einzige Tatbestand ist, der die automatische Sperre auslöst. Wurde nach dem Vergehen also keine blaue Karte gezeigt, tritt trotz schriftlichem Bericht und Regelbezug kein Automatismus ein. In diesen Fällen kann eine Sperre nur durch Bescheid nach § 17 Abs. 5 erfolgen.

Zur Wirksamkeit der automatischen Sperre bedarf es keines besonderen Bescheides durch die Spielleitende Stelle. Erteilt die Spielleitende Stelle trotzdem **vor Vollzug** der automatischen Sperre einen Bescheid, der keine weitergehende Bestrafung mit Begründung enthält, ist dieser Bescheid **wirkungslos**.

Erfolgt dagegen der **Bescheid vor Vollzug** der automatischen Sperre (nächstes Spiel) und beinhaltet eine **weitergehende Bestrafung** (Formulierung: „die nächsten zwei Meisterschaftsspiele“), oder erfolgt der Bescheid nach Vollzug der automatischen Sperre, ohne dass eine weitere Sperre ausgesprochen wurde, es sich also faktisch um eine nachträgliche Bestätigung der bereits abgelaufenen automatischen Sperre (nach Vollzug) handelt, ist der Spieler erneut für das nächste Meisterschaftsspiel oder Pokalspiel gesperrt, jedoch dann für alle Mannschaften des Vereins und Funktionen gem. § 83 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 RO.

Es handelt sich in diesem Falle, wie auch bei Verhängung einer Sperre ohne Blaue Karte, um eine Totalsperre, die auch die übrigen Mannschaften des Vereins einschließt. Die **Dauer der Sperre richtet sich folglich ausschließlich nach dem Spielplan der Mannschaft, in der das Vergehen begangen** wurde. Dies hat zur Folge, dass der Spieler auch für andere Mannschaften solange gesperrt ist, bis die Entsperrung in der dem Bescheid zugrundeliegenden Mannschaft eingetreten ist.

Wurde die „Blaue Karte“ gezeigt, sind folglich nachstehende Verfahrensweisen einzuhalten:

1. Keine weitere Bestrafung

Es wird kein Bescheid erteilt; automatische Sperre für das nächste Spiel in der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Erfolgt trotzdem vor Vollzug ein Bescheid, ist dieser wirkungslos)

2. Weitergehende Bestrafung vor Vollzug der automatischen Sperre
Bescheid mit Festlegung der Anzahl der gesperrten Spiele über die automatische Sperre hinaus. Die Entsperrung erfolgt nach dem letzten Spiel der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Der damit ausgelöste Zeitraum gilt für alle übrigen Mannschaften des Vereins sowie Funktionen (§ 83 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 RO)
3. Erteilung eines Bescheides nach Vollzug ohne zusätzliche Sperre
Der Spieler/In ist für ein weiteres Meisterschaftsspiel oder Pokalspiel und damit für alle Mannschaften des Vereins oder für Funktionen gesperrt.
4. Erteilung eines Bescheides nach Vollzug mit zusätzlicher Sperre
Folgewirkung wie 1, jedoch ist die automatische Sperre in die Anzahl der gesperrten Spiele einzurechnen.

Trier, den 12.04.2018
Herbert Schuhmacher
Vizepräsident Spieltechnik